

die vorige Ständeversammlung rücksichtlich des dreiprocentigen Theiles dieser Schuld eine frühere Abzahlung für unbedenklich erachtet hat und diese auch eingetreten ist. Rüksichtlich dieser zweiprocentigen Schuld gereicht aber eine frühere Abzahlung so offenbar zum Vortheil der Gläubiger, daß die Bedenken, welche man allenfalls der früheren Abtragung der dreiprocentigen Schuld entgegensetzen konnte, hier gar nicht stattfinden können.

Mit der weiter

sub e.

ertheilten Zusage der hohen Staatsregierung hat die Deputation sich einverstanden zu erklären und beantragt nur, sie in einem besonderen Punkte anzuführen.

Die Fassung des Punctes 11. würde nach obigen Vorschlägen der Deputation vollständig nun lauten:

„Die in Folge der Bestimmungen unter 5. 6. und 8. sowie des Vertrages mit der sächsisch-baierischen Eisenbahncompagnie, für Eisenbahnzwecke erforderlichen Staatsmittel werden in folgender Weise beschafft:

- a) durch Bewilligung der laut allerhöchsten Decretes vom 21. November 1842, die Kassenbestände betreffend, nach Abzug der für andere Zwecke im Betrage von 496,500 Thlr. — — ausgesprochenen Bewilligungen noch verbleibenden Kassenüberschüsse aus den Finanzperioden 1837 und 1842 an, nach vorläufiger Uebersicht, zusammen

1,933,229 Thlr. 18 ngr. 4 pf.;

ferner durch Ermächtigung der hohen Staatsregierung:

- b) die im Laufe der Finanzperiode 1842 entstehenden Verwaltungsüberschüsse zu den Eisenbahnen vorläufig zu bestimmen, vorbehältlich jedoch der Zustimmung der nächsten Ständeversammlung, diese Bestimmung zu einer definitiven und bleibenden zu machen;
- c) annoch eine Million Thaler Kassenbilletts zu creiren und auszugeben, wenn es nach dem Stande der politischen, Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse angemessen und unbedenklich erscheinen sollte;
- d) erforderlichen Falls ein Handdarlehn von einer halben bis einer Million Thaler auf kurze Zeit unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmen.

Hiernächst wird unter der Voraussetzung, daß disponible Kassenbestände vorhanden sind, welche eine zweckmäßigere augenblickliche Anlage bis zu vorläufiger Verwendung nicht finden, so wie ferner, daß die Verhältnisse der Staatskasse sich so gestalten, daß es rathsam erscheint, die für die Kammercreditkassenschuld ausgesetzten Tilgungsmittel zu Dotirung fernerer Kapitalaufnahmen für Eisenbahnzwecke frei zu bekommen, die hohe Staatsregierung ermächtigt, auf baldige Abwicklung der noch vorhandenen Kammercreditkassenschuld hinzuwirken und deshalb unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden die erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

Hierauf hätte nun der Punct 11. c. der Decretsbeilage.

„Bei der nächsten Ständeversammlung — die weiteren Anträge gestellt werden.“ zu folgen.

Zu 12.

Die für das Ministerium des Innern verlangte Ermächtigung, diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche

- a) die aus der Bearbeitung der Eisenbahnangelegenheiten und aus dem Verhältnisse des Staates zu den verschiedenen Eisenbahngesellschaften entstehende beträchtliche Geschäftsvermehrung bei ihm selbst und den von ihm ressortirenden Behörden;
- b) die Handhabung der Staatsaufsicht über das Eisenbahnwesen in technischer und polizeilicher Hinsicht

erfordern und durch das Bedürfniß geboten sein werden, wird nach Ansicht der Deputation zu ertheilen und noch auf

- c) Feststellung der Concessionsbedingungen für die verschiedenen Eisenbahngesellschaften, zu richten sein.

Den Punct a. zunächst anlangend, so darf nicht verkannt werden, daß aus den darin berührten Verhältnissen eine wesentliche Geschäftsvermehrung für die bezüglichen Behörden erwachsen werde. In den Staaten, welche sich für den Bau auf Staatskosten entschieden haben, sind Eisenbahnbehörden aus technischem und Verwaltungs-Personale gebildet worden, eine Einrichtung, die bei uns in Berücksichtigung des bei Weitem minderen Geschäftsumfanges nicht erforderlich sein dürfte. Wohl aber dürfte hier und da einige, noch nicht genau zu überschende Vermehrung der Arbeitskräfte eintreten müssen und die Deputation beantragt hierzu, der hohen Staatsregierung ein Vertrauensvotum zu ertheilen und den bezüglichen transitorischen Aufwand aus den auf dem Etat des Ministeriums des Innern Kap. 26. b. verwilligten 5,000 Thlrn. — — zu bestreiten, vorbehältlich späteren Nachweises.

Zu b. und c. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über das Eisenbahnwesen sind, mit Ausnahme des Expropriationsgesetzes vom 3. Juli 1835, in Sachsen zur Zeit nicht erlassen worden, und nach Ansicht der Deputation, nicht ohne guten Grund. Die verhältnißmäßige Neuheit der Erfindung, die Unzulänglichkeit und fortwährende weitere Ausbildung der Erfahrungen, die Verschiedenheit der Verhältnisse in Beziehung auf einzelne Bahnen und der Zeit ihrer Begründung, die erst nach und nach aus den gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen sich bildenden und läuternden Ansichten über das Verhältniß des Staates zu den Eisenbahnen überhaupt, erheischen große Vorsicht in der Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Die in anderen Staaten erlassenen Fundamentalbestimmungen und Gesetze — z. B. das der königlich baierischen Regierung vom 28. September 1836, das der königlich preussischen Regierung vom 3. November 1838 sind unverkennbar in vielen Beziehungen bereits antiquirt und den Bedürfnissen und Ansprüchen der Gegenwart nicht mehr entsprechend. In Sachsen hat man vorgezogen, nicht allgemeine gesetzliche — Fundamental- — Bestimmungen zu erlassen, vielmehr sie nach Zeit und Umständen für die einzelnen Gesellschaften in den Concessionsbedingungen und Statuten festzustellen. Die Concessionsbedingungen für die leipzig-dresdner Eisenbahncompagnie gehören einer Zeit an, wo die Ansichten über das Eisenbahnwesen sich noch wenig ausgebildet hatten und dürfen nicht zum Muster genommen werden. Die Concessionsbedingungen für die sächsisch-baierische Eisenbahngesellschaft sind der Deputation Seiten der hohen Staatsregierung mitgetheilt worden, und die Deputation muß deren Abdruck für die geehrte Kammer für